

**Hinweise des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg für Museen, Freilichtmuseen und Ausstellungshäuser auf-
grund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maß-
nahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung-
CoronaVO) vom 23. Juni 2020 in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung.**

1. Allgemeine Hinweise

Die Museen, Freilichtmuseen und Ausstellungshäuser sind nach § 14 Satz 1 Ziffer 2 CoronaVO verpflichtet, neben der Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 Corona VO (insbesondere Begrenzung der Personenzahl entsprechend den räumlichen Gegebenheiten und Umsetzung der Abstandsregelung nach § 2 CoronaVO) und der Erstellung eines Hygienekonzepts nach § 5 CoronaVO auch eine Datenverarbeitung nach § 6 Corona VO durchzuführen. Außerdem sind das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO sowie die Arbeitsschutzvorschriften nach § 8 CoronaVO zu beachten.

Die Datenverarbeitung gilt sowohl für Veranstaltungen als auch für den normalen Museumsbesuch von Individualbesucherinnen und Individualbesucherinnen. Bei Gruppen mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Schulklassen, Kindertagesstätten oder Familien) genügt die Angabe der erwachsenen Begleitpersonen. § 14 Satz 1 Ziffer 2 Corona VO ist lex specialis gegenüber § 10 Abs. 2 Corona VO.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) stellt grundlegende Anforderungen an den Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit, die auch das aktuelle Infektionsrisiko durch SARS-Cov-2 berücksichtigen müssen. Auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird zusätzlich zu den Regelungen in § 8 CoronaVO hingewiesen.

Ergänzend noch folgende Empfehlungen:

- a) Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes sowie Benennung einer für die Einhaltung verantwortlichen Person.

Das Infektionsschutzkonzept ist den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen. Es sollte eine Person benannt werden, die bei Kontrollen zur Einhaltung der Hygieneregeln Auskunft gibt.

- b) Hygieneempfehlungen des Ministeriums für Soziales und Integration

Das Ministerium für Soziales und Integration empfiehlt, die aktuellen allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln der Gesundheitsbehörden und des Robert-

Koch-Instituts in besonderem Maße zu beachten.

Über die Regelung in § 4 Abs. 1 CoronaVO hinaus sollte(n)

- für Besucher und Besucherinnen vor Betreten der Ausstellung / des Museums die Gelegenheit zur Handdesinfektion geschaffen werden,
- verstärkte Hygienemaßnahmen bei Gegenständen getroffen werden, die ausgegeben werden, wie bspw. Audio-Guides.

2. Veranstaltungen

Nach § 10 Abs. 3 der Corona-Verordnung dürfen bis zu 100 Personen an einer Veranstaltung teilnehmen. Bei Veranstaltungen mit Publikum bleiben die Mitwirkenden bei der Bemessung der Teilnehmerzahl außer Betracht.

Zu beachten ist die **Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – CoronaVO Studienbetrieb und Kunst) vom 16. September 2020 in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung**. Diese Verordnung enthält ergänzende Anforderungen für Veranstaltungen der Kunst- und Kultureinrichtungen.

Nach § 3 Abs. 2 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst muss bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen der Kunst- und Kultureinrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 6 CoronaVO auf den Verkehrswegen, einschließlich der Verkehrswege, Verkehrsflächen und in allen Publikumsbereichen, eine Mund- und Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 CoronaVO getragen werden. Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung besteht in den Publikumsbereichen auch auf Sitzplätzen.

Die allgemeine Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 100 Personen bei Veranstaltungen der Kunst- und Kultureinrichtungen einschließlich Kinos kann unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst auf bis zu 500 Personen erhöht werden.

Bei Veranstaltungen mit Publikum bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende bei der Bemessung der Teilnehmerzahl außer Betracht.

Führungen sind Veranstaltungen im Sinne von § 10 Abs. 6 CoronaVO. D.h. es sind insb. die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO zu beachten. Das bedeutet u.a.

Begrenzung der Personenzahl aufgrund der räumlichen Kapazitäten (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1). Dadurch soll das Abstandsgebot gewahrt werden.

Ausgenommen von der Abstandspflicht sind nach § 9 Absätze 1 oder 2 CoronaVO zulässige Ansammlungen, also ein bewusstes Aufeinandertreffen beziehungsweise der bewusste gemeinsame Aufenthalt von Gruppen bis zu 10 Personen oder engeren Verwandten (Verwandte in gerader Linie, Geschwister und deren Nachkommen sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner) oder Angehörige zweier Haushalte. Diese sind untereinander zur Einhaltung des Mindestabstands nicht verpflichtet, müssen aber als Gruppe den Mindestabstand zu allen anderen Besucherinnen und Besuchern einhalten.

Weitere Erläuterungen dazu sind den FAQ auf der homepage des MWK zu entnehmen

3. Lokale Besonderheiten

Die Vorgaben der örtlichen Gesundheitsämter und Ortspolizeibehörden sind zu beachten. Diese können nach § 20 Abs. 1 und 2 CoronaVO strengere Regeln erlassen oder Abweichungen von der CoronaVO zulassen.

Links:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-studienbetrieb-und-kunst/>